

KREIS WEIMARER LAND

Eigenbetriebssatzung des Kreises Weimarer Land für den Eigenbetrieb „Kreiswerke Weimarer Land“

Auf der Grundlage der §§ 76, 98, 114 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Eigenbetriebssatzung:

§ 1

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Kreiswerke des Kreises Weimarer Land werden wie ein Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes des Landkreises nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb).

(2) Zweck der Kreiswerke einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Organisation der Abfallwirtschaft. Die Aufgaben der unteren Abfallbehörde sind nicht Gegenstand der Kreiswerke.

(3) Die Kreiswerke haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Behandlung, Verwertung und Lagerung von Abfällen sowie die dazugehörige Abfallberatung; gegebenenfalls Sammlung und Transport von Abfällen,
- Vorbereitung und Durchführung notwendiger Ausschreibungen, mit Ausnahme der Ausschreibungen an denen sich die Kreiswerke selbst beteiligen. Diese sind durch das Landratsamt vorzunehmen.
- Erstellung von Abfall- und Gebührensatzungen (einschließlich Kalkulation der Abfallgebühr) sowie die Erstellung von Gebührenbescheiden, deren Mahnungen und Widerspruchsbearbeitung.
- Erstellen der Abfallbilanz und andere Statistiken,
- Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen,
- Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Küchelgrube, Blankenhain und Buttelstedt
- Erstellen des Abfallkalenders.

(4) Die Kreiswerke können weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge des Landkreises übernehmen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswerke Weimarer Land“. Der Kreis Weimarer Land tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Firmenbezeichnung lautet „Kreiswerke Weimarer Land“. Die Kurzbezeichnung lautet KWL.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.000,00 €.

(4) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 3),
- der Werksausschuss (§ 4),
- der Kreistag (§ 5),
- der Landrat (§ 6).

§ 3 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Kann dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen, sind die Geschäfte durch einen Stellvertreter zu führen. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbstständige, verantwortliche Leitung des Betriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte,
- Personaleinsatz,
- Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates § 107 ThürKO auf den Werksausschuss übertragen sind, insbesondere
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es nicht der Zustimmung des Werksausschusses oder des Kreistages bedarf.
- Erarbeitung des Wirtschaftsplanes und Aufstellung des Jahresabschlusses,
- verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beschlüssen des Werksausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten der KWL,
- quartalsweise Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung an den Werksausschuss und den Landrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes,
- Erlass und Stundung von Forderungen bis zu 500,- Euro im Einzelfall sowie bei befristeten Niederschlagungen bis 2.500,- Euro oder bei unbefristeter Niederschlagung bis 1.000,- Euro,
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) soweit sie den Betrag von 25.000,- Euro nicht übersteigen,
- Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- Euro nicht überschreitet,

- Aufnahme von Einzelkrediten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von 25.000,- Euro nicht überschreiten,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Betriebs-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,- Euro und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,- Euro nicht übersteigen.

(2) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil.

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss wird vom Kreistag bestellt. Er besteht aus 7 Kreistagsmitgliedern.

(2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit diesem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.

(3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Werksausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens quartalsweise einberufen. Er muss zu seiner Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Mitglieder, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, verlangen. Zu den Sitzungen sind schriftliche Berichte der Werkleitung zum laufenden Geschäft und schriftliche Beschlussvorlagen vorzulegen, die mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.

(5) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung, der Kreistag oder der Landrat zuständig sind, insbesondere in folgenden Fällen:

- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,- Euro übersteigen;
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro.
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- Euro überschreitet. Der Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen;
- Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,- Euro überschreiten;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Betriebs-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,- Euro und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen;

- Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,- Euro, bei befristeten Niederschlagungen größer 2.500,- Euro und bei unbefristeter Niederschlagung größer 1.000, Euro beträgt.
- die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess);
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und seinen Stellvertreter.
- Der Werksausschuss informiert über alle wesentlichen Angelegenheiten seiner Tätigkeit unverzüglich schriftlich den Landrat.

(6) Der Werksausschuss kann von der Werkleitung jederzeit über den Gang der Geschäfte und Lage des Unternehmens schriftliche Berichterstattung verlangen. Er soll den Werkleiter zu den Entscheidungsgegenständen hören. Betriebswirtschaftliche Berichterstattungen sind nach entsprechenden Grundsätzen aufzuarbeiten. Sie müssen plausibel, prüfbar und widerspruchsfrei sein.

(7) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der KWL tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.

(8) Der Werksausschuss trifft die Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit § 26 ThürKO nicht entgegensteht.

(9) Der Werksausschuss unterbreitet den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5 Zuständigkeit Kreistag

Der Kreistag beschließt über:

- Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung der KWL,
- die Abfall- und Gebührensatzung,
- Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und deren Abberufung,
- Bestellung des Werkleiters und seines Stellvertreters und Regelung seiner Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist.
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses,
- Rückzahlung von Eigenkapital,
- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen,

- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 75.000,- Euro übersteigen,
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000,- Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Einzelfall 200.000,- Euro übersteigen,
- Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
- Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Kreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
- Änderung der Rechtsform des KWL oder deren Auflösung.
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Werksausschusses.

§ 6

Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der KWL und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der in den KWL eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werksausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die KWL bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werksausschusses aufgeschoben werden können.

§ 7

Beauftragung von Ämtern der Kreisverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter bzw. sein Stellvertreter vertreten den Eigenbetrieb des Kreises in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Verpflichtende Erklärungen zu Angelegenheiten der KWL bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen KWL.

(3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten mit Ausnahme zu Absatz 1 allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der KWL übertragen.

(4) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Der Vertretungsfall liegt vor, wenn die Geschäfte durch den Werkleiter übergeben worden sind.

(5) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind bekanntzugeben. Dies geschieht in Form der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der KWL ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Die Werkleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum Entwurf des jeweiligen Haushaltsplanes des Landkreises für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Der Plan ist detailliert schriftlich zu erläutern. Ändern sich die wesentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, ist eine Sitzung des Werksausschusses einzuberufen und ein geänderter Wirtschaftsplan vorzulegen.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sind erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge zur Ergebniskompensation vorzulegen.

(4) Überschüsse sind der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.

§ 11 Berichterstattung, Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werksausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlust) und Lagebericht in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches HGB für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Geschäftsführung dem Landrat und dem Werksausschuss zur Vorprüfung für die Beschlussfassung im Kreistag vorzulegen.

Der Prüfbericht ist durch die Werkleitung zeitgleich dem Rechnungsprüfungsamt zur Sicherung der örtlichen Prüfung vorzulegen.

§ 12
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die KWL sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht eine Befreiung vorliegt (§ 2 ThürEBV).

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Apolda, den 09. 12. 2008

Münchberg
Landrat

KS